



Beitragsordnung des Kinderhaus-Vereins e.V. gemäß § 5 der Satzung

Mit der Vorstandssitzung vom 04.10.2020 tritt folgende Beitragsordnung in Kraft:

1. Um an Kursen/Gruppen teilzunehmen, ist eine Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung, ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- €.
3. Die Beiträge werden jeweils zum 01.01. und 01.07. bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedbeitrages ist nicht möglich.
5. Tritt ein aktives Mitglied aus dem Gruppen-/ Kursangebot ohne Kündigung aus, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch zum nächsten Januar in eine Fördermitgliedschaft um
6. Passive Mitglieder, die nicht aktiv an Mutter-Kind-Gruppen oder der Spielgruppe teilnehmen, sind Fördermitglieder und unterstützen den Verein rein finanziell.
7. Der Vereinsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30,- €. Dieser wird jährlich fällig und zu Beginn des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.
8. Durch eine Rücklastschrift entstandene Gebühren werden vom Mitglied getragen und bei der nächsten Abbuchung mit eingezogen.
9. Von allen aktiven Mitgliedern wird erwartet, bei mindestens einer Veranstaltung des Vereins sich helfender Weise einzubringen. Sollte dies aus diversen Gründen nicht möglich sein, ist ein Ausgleich in Form einer (Sach-) Spende möglich.
10. Der gesamte Vorstand ist nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
11. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Änderungen werden zeitnah den Mitgliedern mitgeteilt und zum nächsten Beitragseinzug fällig.

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2021.

Cadolzburg, 14. Oktober 2020